

Beschlüsse des Gemeinderats

Sitzung vom 14. April 2025

Gemeinderat
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 16
praesidiales@waedenswil.ch
www.waedenswil.ch

1. Der Weisung 23, vom 19. August 2024, Revision der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 26. September 1983, wird mit einer Änderung zugestimmt.
 - 1.1. Artikel 13 E-BFVo Friedhofsanlagen lautet neu:

¹Auf dem Gebiet der Stadt Wädenswil stehen drei Friedhofsanlagen für Bestattungen zur Verfügung:

 - Friedhof Eichweid – Wädenswil
 - Friedhof Schönenberg
 - Friedhof Hütten.

²Die Stadt Wädenswil betreibt das Bestattungswesen und unterhält die Friedhofsanlagen.

³Der Stadtrat regelt den Betrieb und legt die eingeschränkte Nutzung in den Ausführungsbestimmungen fest.
 - 1.2. Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo) gemäss Entwurf im Anhang zur Weisung 23 vom 19. August 2024 wird mit dem veränderten Wortlaut von Art. 13 E-BFVo (gemäss Ziff. 1.1) neu erlassen.
 - 1.3. Die neu erlassene Verordnung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
2. Die Interpellation von Bruno Cogliati, SVP, Alexandra Gwerder-Fegble, BFPW, Thomas Koch, FDP, Roman Schafflützel, FDP, und Nicolo Taddei, FDP, vom 21. März 2025, betreffend freihändige Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen, geht zur Beantwortung an den Stadtrat.
3. Die Interpellation der SVP-Fraktion, vom 28. Januar 2021, überwiesen am 12. April 2021, betreffend Kosten von parlamentarischen Vorstössen, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Die Interpellation der Fraktion der Grünen, vom 1. Juni 2023, überwiesen am 19. Juni 2023, betreffend Klimaplan Ernährung, wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Einbürgerungsgeschäfte werden gutgeheissen.

Fakultatives Referendum

Über die Beschlüsse unter Ziffer 1 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 12 Gemeindeordnung innert 60 Tagen nach der

Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse (ohne Ziffer 5) kann nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 24, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Für den Gemeinderat

Fabian Marty, Ratssekretär ad interim